

Bebauungsplan Nr. 149
„Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

bearbeitet für: ventury GmbH
Hüblerstr. 3
01309 Dresden

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
28. Juli 2018



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung	6
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	7
5	Fachinformationen	7
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	7
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40082 (Gescher)	8
5.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	9
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	10
6.1	Offenlandarten.....	11
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	11
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	12
6.4	Gebäude bewohnende Arten	12
6.5	Sporadische Nahrungsgäste	15
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten	15
6.7	„Allerweltsarten“	16
7	Fachgutachterliche Empfehlungen	16
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
8.1	Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)	17
8.2	Schaffung / Erhalt lichtarmer Dunkelräume	17
8.3	Schaffung eines Ersatzquartiers für die Schleiereule <u>vor</u> dem Gebäudeabriss.....	17
8.4	Schaffung / Hängung von Fledermaus-Ausweichquartieren <u>vor</u> dem Gebäudeabriss	17
8.5	ökologische Baubegleitungen	18
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	19



10 Literatur..... 19

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Standort des Biomassekraftwerks Brink - Übersichtslageplan 6

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens..... 7

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40082 (Gescher) 8

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 9

Abb. 2: Nutzungsplan für das Biomassekraftwerk Brink..... 11

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten..... 12

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 14

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste..... 15

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 15

Tab. 8: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die ventury GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des "Biomassekraftwerks Brink" in Coesfeld. Hierzu sollen Gebäude einer ehemaligen Ziegelei genutzt und umgebaut werden.

Zur Realisierung des Vorhabens wird seitens der Stadt Coesfeld der Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“ aufgestellt.

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (26.06.2018) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Gelände einer stillgelegten und derzeit leer stehenden Ziegelei. Im Plangebiet befinden sich die ehemaligen Produktionshallen der Ziegelei sowie die im Rahmen des nicht vollendeten Baus des Biomassekraftwerkes bereits errichteten Behälter im Nordwesten des Plangebietes. Im Übrigen handelt es sich um unterschiedlich stark befestigte Hofflächen.

Die Erschließung des Geländes erfolgt von der nördlich verlaufenden Erschließungsstraße Brink. Hier befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet ein Wohnhaus im Außenbereich. Eine zweite Zuwegung existiert unmittelbar von der B 474, welche ein zwischen Bundesstraße und Plangebiet gelegenes weiteres Wohngebäude mit verschiedenen Nebengebäuden und Ställen erschließt.

Östlich bzw. nordöstlich des Plangebietes befinden sich der Abfallentsorgungsstandort der Fa. Remondis mit u.a. Wertstoffhof, Recyclinganlage und Kompostierungsanlage sowie die ehemalige Abfalldeponie für Siedlungsabfälle des Kreises Coesfeld.

Etwa 50 m südlich des Plangebietes befindet sich ein großes Einfamilienhaus (ehem. Betriebseigentümer), dessen parkartiger Hausgarten an das Plangebiet heranreicht, jedoch durch eine geschlossene Halle bzw. durch Mauern vollständig von der ehem. Ziegelei abgeschottet ist und auch separat erschlossen wird. Westlich der Bundesstraße 474 schließen sich entlang der Straße Brink weitere Wohngebäude an.

Quelle: Stadt Coesfeld (2018): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“. (Vorentwurf).

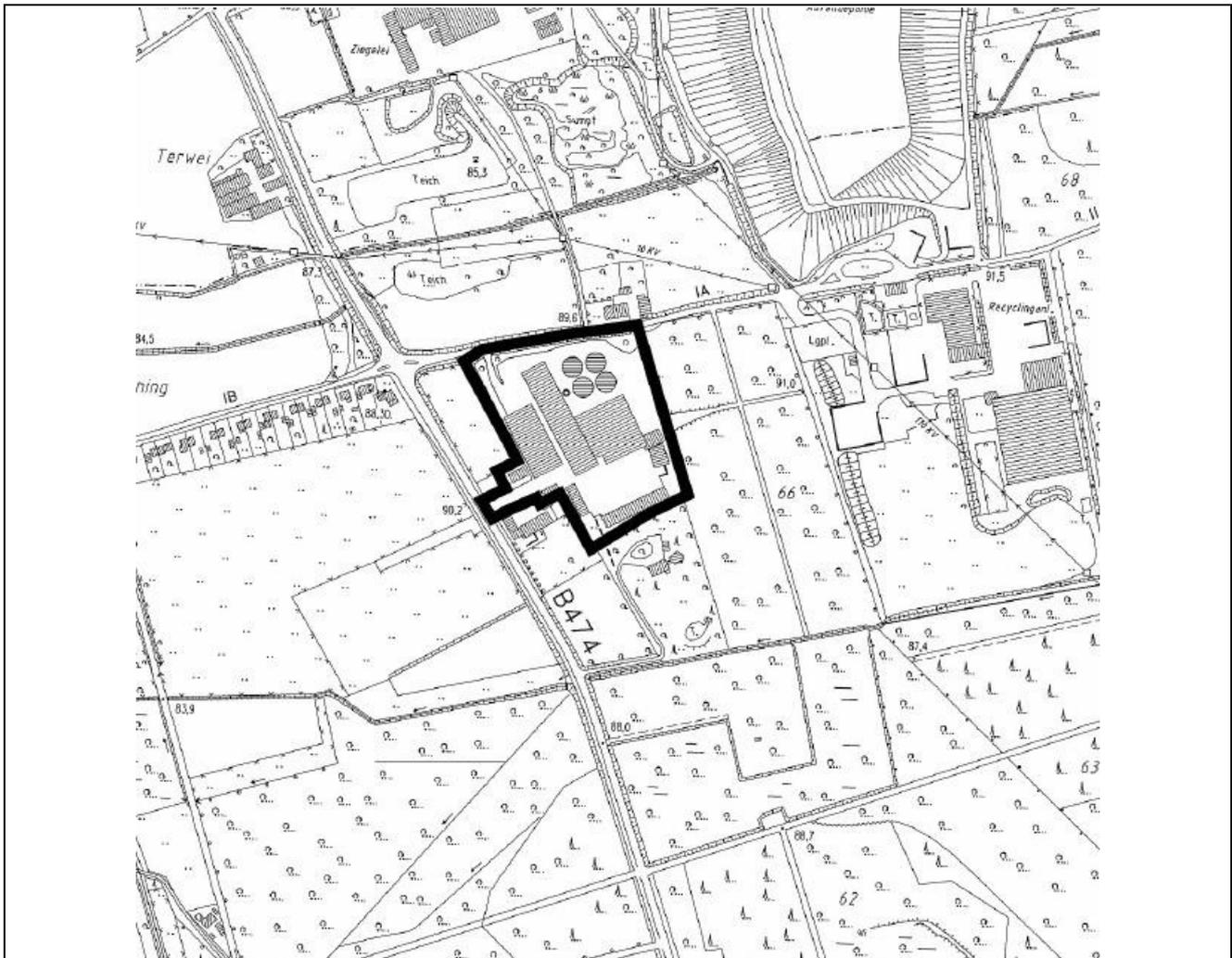


Abb. 1: Standort des Biomassekraftwerks Brink - Übersichtslageplan

(unmaßstäblich)

(Quelle: Stadt Coesfeld (2018))

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen



4.1 Baubedingte Faktoren

Durch den Abriss oder Umbau von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch den Abriss oder Umbau von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Bei einem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt vollständig im LSG-Hoeven-Sundern und ist von mehreren, teilweise direkt angrenzenden, schutzwürdigen Biotopen des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) umgeben (LANUV NRW 2018b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4008-0038	Mischwaldgebiet in Gaupel	160 m südwestlich	• keine
BK-4008-0082	Wälder an der Ziegelei Coesfeld	direkt östlich angrenzend	• keine



Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
		und ~150 m südlich	
BK-4008-0086	Ehemalige Ziegeleiteiche südöstlich Siedlung Höven	130 m nördlich	• keine
BK-4008-0120	Felsbachaue südlich Siedlung Höven	100 m nördlich	• keine
LSG-4008-0002	LSG-Höven-Sundern		• keine

In den Gebietsmeldungen der Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2018b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40082 (Gescher)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

<p>Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2018a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40082 (Gescher). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 30 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt nicht alle im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40082 (Gescher)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
1.	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
2.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
	Vögel		
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
3.	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
4.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
6.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
7.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
8.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
9.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
10.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
12.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
13.	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
14.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
16.	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
17.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
18.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
21.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
23.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
25.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
	Amphibien		
1.	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Quelle: LANUV NRW 2018a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind fett markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 26.06.2018 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
4.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*		
5.	Elster	<i>Pica pica</i>	*		
6.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*		
7.	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
8.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*		im Überflug
9.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	BV	5 besetzte Nester, plus 74 weitere Altnestkontaktbereiche



Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
10.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*		
11.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
12.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S		Indirektnachweis über Kot und Gewölle
13.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	*		
14.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*		
15.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 15 Vogelarten erfasst.

Die Mehlschwalbe ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet und wurde mit 5 besetzten Nestern nachgewiesen, an weitere 74 Kontaktbereichen sind noch Reste von Altnestern nachzuweisen. Bachstelze und Haussperling sind Arten der Vorwarnliste. Die naturschutzabhängige Schleiereule wurde indirekt über Kot und Gewölle nachgewiesen.

Eine (temporäre) Präsenz vom Uhu ist nicht auszuschließen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

Im Wesentlichen ist die Umnutzung der vorhandenen Gebäude der ehemaligen Ziegelei geplant, sanierungsbedürftige Betriebsgebäude sollen umgebaut werden. Der Bereich der alten Werkstatt soll nach der derzeit vorliegenden Planung vollständig abgerissen werden.



Abb. 2: Nutzungsplan für das Biomassekraftwerk Brink

(unmaßstäblich)

(Quelle: Nutzungsänderungsplan Architekturbüro Thume, Coesfeld (November 2006)

roter Stern: geplanter Abriss der alten Werkstatt (regelmäßiger Tageseinstand der Schleiereule; Fledermäuse)

blaue Kreise: Nachweis aktueller Mehlschwalbenbruten in 2018

gelbe Ovale: aktuelle und ehemalige Neststandorte von Mehlschwalben

grünes Oval: zu erhaltender Dunkelraum (angepasstes Lichtmanagement erforderlich)

6.1 Offenlandarten

- Von dem Vorhaben nicht betroffen.

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

- Von dem Vorhaben nicht betroffen.



6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen, die arrondierenden Gehölze (Hecken etc.) bleiben nach derzeitigem Wissenstand erhalten.

In dem östlich benachbarten Wald sind Gehölz bewohnende Arten wie Vögel (z.B. Eulen, Waldschnepfe, Sperber) und Fledermäuse zu erwarten; Brutvorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten, können nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Waldrandes durch bodenbrütende Waldsaumarten, wie Gartenrotschwanz oder Baumpieper, ist aber wenig wahrscheinlich. Das Betriebsgelände ist vollständig eingezäunt, die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Saumbereiche bleiben unverändert erhalten.

Die Gehölze werden nicht direkt überplant. Es ist aber anzunehmen, dass der Waldrand Jagdrevier und Leitlinie von Fledermäusen ist. Eine möglicherweise vorhandene Leitlinienfunktion für Fledermäuse wird baulich nicht beeinträchtigt, aber im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist dafür der Erhalt des Waldrandes als Dunkelraum zu gewährleisten.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt des Waldrandes als Dunkelraum	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Gebäude bewohnende Arten

6.4.1 Schwalben

Rauchschwalben sind als Brutvögel auf dem Betriebsgelände nicht vorhanden.

Über dem Betriebsgelände jagen regelmäßig ~10 Mehlschwalben. Bei der Kontrolle der Bestandsgebäude wurden 5 besetzte Mehlschwalbennester nachgewiesen, darüber hinaus wurden 74 weitere Altnestkontaktbereiche identifiziert. Diese Altnestkontaktbereiche deuten darauf hin, dass auf dem Betriebsgelände ursprünglich einmal eine sehr große Mehlschwalben-Kolonie vorhanden war, die nunmehr deutlich auf nur noch 5 Paare zusammengeschrumpft ist.

Die Nistpotenziale sind durchweg noch vorhanden und bleiben erhalten, da diese Gebäude lediglich umgenutzt werden sollen. Bei einer möglichen Sanierung dieser Gebäude ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung darauf zu achten, dass die potenziellen Nistbereiche ungestört erhalten bleiben.

Anmerkung: Empfehlenswert sind Aufwertungsmaßnahmen im Umfeld des Betriebsgeländes (z.B. Anlage von Lehmentnahmestellen, Feuchtwiesen, Teiche, Extensivrasen, Blühstreifen etc.) zur Stabilisierung der noch vorhandenen Mehlschwalben-Population. Solche Maßnahmen sind jedoch nicht im Rahmen der aktuellen Planung zu fordern.

6.4.2 Schleiereule

Die alte Werkstatt soll nach der derzeit vorliegenden Planung abgerissen werden. Durch zerbrochene Fenster und schadhafte Dachziegel ist das komplette Gebäude für Vögel und Fledermäuse

ganzjährig / -täglich erreichbar. Das vorhandene alte Eichengebälk stellt für diese Arten einen sehr attraktiven Aufenthaltsbereich dar.

Bei der Kontrolle des Dachbodens wurde ein großer, regelmäßig genutzter Kothaufen mit frischen Kots Spuren und vielen, auch frischen Gewöllen der Schleiereule sowie Federn gefunden. Sie geben einen Hinweis auf eine regelmäßige Nutzung des Dachbodens durch Schleiereulen, ein regelmäßiger Tageseinstand ist sicher, eine Nutzung als Brutplatz anzunehmen. Auch stellt die ehemalige Ziegelei mit ihrem Umfeld für Schleiereulen ein attraktives Habitat dar.

Der geplante Abriss des Werkstattgebäudes stellt somit eine unzulässige Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte, zumindest aber die Zerstörung eines essenziellen Teillebensraumes dar.

Um den Verlust des Schleiereulenrevieres und einen Verstoß gegen § 44 BNATSCHG zu vermeiden, sind im räumlichen Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um eine kontinuierliche Nutzung des Raums durch Schleiereulen zu sichern. Potenziale für Ersatzbrutplätze sind auf dem Betriebsgelände in großer Zahl vorhanden.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist die vorgezogene Schaffung eines lokalen Schleiereulen-Ersatzbrutraums (CEF) erforderlich (Schleiereulenkasten oder sonstiger als Brutplatz geeignete Struktur).

6.4.3 Fledermäuse

Die Gebäude im Plangebiet stehen z.T. langjährig leer, die Werkshallen werden derzeit von Fremdfirmen gewerblich genutzt, wurden aber offensichtlich baulich weder verändert noch saniert.

Geplant ist der Erhalt und die Umnutzung vorhandener Gebäude, lediglich die alte Werkstatt wird abgerissen. Die umzunutzenden Gebäude müssen z.T. umfangreich saniert werden. Wann die Bauarbeiten hierzu stattfinden, ist derzeit unbekannt.

Die Gebäude wurden auf dem Ortstermin auf die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse untersucht. Sämtliche Gebäude sind durch zerbrochene Fenster, schadhafte Außenmauern oder Dächern für Fledermäuse durchgängig erreichbar. Alle Gebäude weisen umfangreiche Besiedlungspotenziale (Spaltenquartiere an den Fassaden, lückige Übergänge zwischen Dach- und Außenfassade, Einflugbereiche, Hohlräume etc.) für Fledermäuse auf.

6.4.3.1 alte Werkstatt

Das alte Eichengebälk der alten Werkstatt stellt für Fledermäuse (z.B. Zwerg- Breitflügelfledermäuse, Abendsegler, Braune Langohren) einen sehr attraktiven Aufenthaltsbereich dar und ist ganzjährig und -täglich erreichbar. Die regelmäßige Präsenz der Schleiereule bedingt aber einen starken Prädationsdruck, möglicherweise wird dieser Bereich daher nur in untergeordneter Form von Fledermäusen, etwa als Tageseinstand von einzelnen Tieren, genutzt. Wochenstuben sind hier nicht zu erwarten.

Bei der Kontrolle des Dachraums wurden zwar keine Fledermausspuren (Kot, Urin, Körperfett, Kadaver etc.) gefunden, sind aber aufgrund der Größe und des unaufgeräumten Zustands des Dachinnenraums leicht zu übersehen. Selbst frostfreie Besiedlungspotenziale sind jedoch vorhanden, grundsätzlich sind somit Winterquartierfunktionen oder Einzelhangplätze in Übergangs- oder Sommerquartieren anzunehmen.

Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (15.03. bis 15.11.) durchzuführen und muss zwingend mit einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Darüber hinaus sind max. 3 Tage vor dem Abriss das Gebäude von Fledermausexperten auf aus- / einfliegende Fledermäuse zu untersuchen.



Zur Minderung des absehbaren Verlustes mindestens einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch den Abriss sind vorgezogen dauerhafte Ausweichquartiere an benachbarten Gebäuden des Betriebsgeländes zu schaffen. Dies kann z.B. durch die Aufhängung von mindestens 5 Fledermausflachkästen (hiervon ein Ganzjahreskasten), ggf. auch durch Öffnung / Herrichtung von Dachräumen an anderer Stelle, realisiert werden.

6.4.3.2 Gebäudesanierung

Die umzunutzenden Gebäude müssen z.T. umfangreich saniert werden. Die detaillierte Notwendigkeit, die Art und der Zeitpunkt einer Gebäudesanierung sind unbekannt. Aufgrund ihres teilweise schadhafte Zustands sind sämtliche Gebäude für Fledermäuse ganzjährig und -täglich nutzbar. Eine detaillierte Erfassung vorhandener Besiedlungspotenziale war im Rahmen des Ortstermins nicht möglich.

Eine z.B. energetische Gebäudesanierung bedingt Dach- oder Fassaden-Baumaßnahmen, diese Bereiche sind jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit von Fledermäusen besiedelt oder werden zumindest zeitweise genutzt. Deren Sanierung kann somit eine Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedingen. Auch kann eine Tötung ohne eine ökologische Baubegleitung im Zuge der Gebäudesanierung nicht ausgeschlossen werden.

Eine Gebäudesanierung muss daher zwingend unter einer intensiven ökologischen Baubegleitung erfolgen. Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen, ggf. muss der jeweilige Sanierungsbereich in der Nacht / am Morgen vor dem Beginn der Sanierung von einem Fledermausexperten auf aus- / einfliegende Fledermäuse untersucht werden. Ggf. sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wobei sicher zu stellen ist, dass die Sanierungsarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat.

Zur Vermeidung des Verlustes der Ruhestätten sind vorgezogen, vor einer Gebäudesanierung, dauerhafte Ausweichquartiere an benachbarten Gebäuden des Betriebsgeländes zu schaffen. Insgesamt wird der erforderliche Ausgleich auf eine Größenordnung von mindestens vier Quartieren festgesetzt, die im Verhältnis 1:5 zu ersetzen sind (vgl. MKULNV NRW (2013)).

Der Verlust von mindestens vier Quartieren durch die Gebäudesanierung ist derzeit durch die Hängung von mindestens 20 weiteren Fledermausflachkästen (hiervon 4 Ganzjahreskästen) zu kompensieren. Ggf. kann auch durch Öffnung / Herrichtung von Dachräumen an anderer Stelle der Ausgleich realisiert werden.

Die Schaffung und Hängung der Ersatzquartiere ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt potenzieller Mehlschwalben-Nistbereiche	
▪ Schaffung eines lokalen Schleiereulen-Ersatzbrutraums	
▪ Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (15.03. bis 15.11.)	
▪ ökologische Baubegleitung zum Abriss der alten Werkstatt	
▪ ökologische Baubegleitung zur Gebäudesanierung	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ ökologische Baubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ vorgezogene Schaffung eines Schleiereulen-Ersatzbrutraums	
▪ vorgezogene Schaffung von 25 Fledermaus-Ersatzquartieren (davon 5 Ganzjahreskästen)	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist am Standort auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Turmfalke, Rauchschwalbe) zu rechnen. Diese jagen über benachbarten Flächen des Agrarlands und ggf. auch über den hier beplanten Flächen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten voraussichtlich nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Laichgewässer sind nicht vorhanden.

Das Betriebsgelände ist hoch verdichtet, z.T. sind mehrjährige Schuttberge vorhanden, die sich durchaus als Lebensraum für Reptilien eignen. Der Ortstermin ergab keine Hinweise auf die Präsenz von Mauer- oder Zauneidechsen, auch bleibt der Versiegelungsgrad des Geländes nahezu unverändert erhalten. Eine Untersuchung von Reptilien erscheint derzeit entbehrlich, Untersuchungen oder Sicherungsmaßnahmen sind ggf. auf Grundlage externer Hinweise durchzuführen.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Neben den zuvor besprochenen Arten bieten die Gebäudestrukturen auch häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling einen geeigneten Lebensraum.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **externe Maßnahmen zugunsten von Mehlschwalben:**
 Empfehlenswert sind Aufwertungsmaßnahmen im Umfeld des Betriebsgeländes (z.B. Anlage von Lehmentnahmestellen, Feuchtwiesen, Teiche, Extensivrasen, Blühstreifen etc.) zur Stabilisierung der noch vorhandenen Mehlschwalben-Population. Solche Maßnahmen sind jedoch nicht im Rahmen der aktuellen Planung zu fordern.

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

8.2 Schaffung / Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die Waldrandbereiche stellen potenzielle Fledermaus-Lebensräume dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist zu gewährleisten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich auf dem Betriebsgelände verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen.

In dem rückwärtigen, östlichen Teil des Betriebsgeländes sind alte Leuchtkörper vorhanden, die direkt auch in den östlich gelegenen Wald hineinstrahlen. Diese alten Leuchtkörper sind zu ersetzen und für Fledermäuse und Insekten zu entschärfen.

8.3 Schaffung eines Ersatzquartiers für die Schleiereule vor dem Gebäudeabriss

Der Verlust eines Schleiereulen-Brutplatzes / essentiellen Lebensraums durch den Abriss der alten Werkstatt ist durch die vorgezogene Schaffung eines Ersatzquartiers / Ersatzbrutplatzes für die Schleiereule (CEF) zu kompensieren. Der Ersatzbrutplatz ist benachbart auf dem Betriebsgelände zu schaffen und im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

8.4 Schaffung / Hängung von Fledermaus-Ausweichquartieren vor dem Gebäudeabriss

Durch die Aufhängung von mindestens 25 Fledermausflachkästen (hiervon 5 Ganzjahreskästen) an den benachbarten Betriebsgebäuden werden Quartierverluste kurzfristig ausgeglichen. Die Ganzjahresquartiere sind nach Norden / Nordosten auszurichten. Die weiteren Quartiere sind nach Osten / Süden oder in einem windgeschützten Bereich auch nach Westen auszurichten. Die Kästen sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten.

Detailbeschreibung*:

Varianten zur Entwicklung von neuen Quartierstrukturen:

- Einbau von Fledermaussteinen
- Anbringung von Verschalungen, Flachkästen, Fassadenkästen
- Anlage von spaltenreichen Strukturen an Wänden / Mauern / Löchern in Hohlblockwänden

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Maßnahme sollte sich an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.).
- Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; ganzjährig nutzbare Quartiere sollten nach Norden ausgerichtet werden.

- eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.
 - Empfohlen werden Flachkästen oder Einbausteine der Firmen Hasselfeld, Schwegler und Strobel.
- (*in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013))

8.5 ökologische Baubegleitungen

Folgende Arbeitsschritte erfordern eine z.T. intensive ökologische Baubegleitung:

- Erhalt (potenzieller) Mehlschwalben-Nistbereiche
- Schaffung eines Ersatzquartiers für die Schleiereule
- Schaffung von mindestens 25 Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden
- Abriss der alten Werkstatt
- Gebäudesanierungen

Die Baumaßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren, der Umfang ergibt sich aus den notwendigen Erfordernissen der praktischen Baudurchführung.

- **Aufgaben der ökologischen Baubegleitung**
 - Vorortüberprüfung der Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung,
 - Teilnahme an Baubesprechungen,
 - Dokumentation der in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Genehmigungsauflagen relevanten Arbeiten der Baumaßnahme,
 - Erstellung eines Abschlussberichtes (Text, ggf. Karte und Fotodokumentation).

8.5.1 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss alte Werkstatt“ (01.03. bis 30.11.)

Zur Vermeidung der Tötung übertagender Fledermäuse muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (15.03. bis 15.11.) unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Max. 3 Tage vor dem Abrissbeginn sind die Gebäude bzw. die im Vorfeld ermittelten relevanten Teilbereiche von mindestens zwei Fledermausexperten auf ein-/ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein-/Ausflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können (zum Beispiel bei einem abschnittswisen Abriss über mehrere Wochen), ist die abendliche Ausflugs-/morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes, manuelle Abnahme der Abschlussplatten oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)
- Schaffung / Erhalt lichtarmer Dunkelräume
- Schaffung eines Ersatzquartiers für die Schleiereule vor dem Gebäudeabriss
- Schaffung von mindestens 25 Fledermaus-Ersatzquartieren vor dem Gebäudeabriss
- ökologische Baubegleitung (u.a. mit Ein- / Ausflugkontrollen)
 - Erhalt (potenzieller) Mehlschwalben-Nistbereiche
 - Schaffung eines Ersatzquartiers für die Schleiereule
 - Schaffung von mindestens 25 Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden
 - Abriss der alten Werkstatt
 - Gebäudesanierungen

für das "Biomassekraftwerk Brink" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNATSCHG verstoßen wird.

10 Literatur

KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.

LANUV NRW (2018a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Juni 2018).

LANUV NRW (2018b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Juni 2018).

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Stadt Coesfeld (2018): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“. (Vorentwurf).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz